

**Satzung über die Änderung der  
Studienordnung für den Masterstudiengang Informatik**  
an der Fakultät Physikalische Technik / Informatik  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 04. Februar 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik / Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 14. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Absatz (2), Unterpunkt 4 wird wie folgt geändert:

4. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz (2) Nr. 1 muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Informatik auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Für Studienbewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Bachelor-Ebene auf dem Gebiet der Informatik oder einen gleichwertigen Studienabschluss an einer Hochschule des In- oder Auslandes mit weniger als 210 ECTS-Punkten wird ein propädeutisches Vorseмester angeboten. Der Inhalt dieses Vorseмesters kann auf der Basis der eingereichten Unterlagen individuell angepasst werden.

§ 3 Auswahl und Zulassung wird neu gefasst:

Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Informatik unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2022 in Kraft. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 12. Januar 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 02. Februar 2022 genehmigt.

Zwickau, den 02. Februar 2022

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 12. Januar 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 02. Februar 2022

Zwickau, den 04. Februar 2022

gez. Prof. Dr. Anke Häber  
Dekan/in